ÄNDERUNGSANTRAG 06-1 ZU ANTRAG 6 (NIKSPB)

Die PARTEI

ANTRAGSNUMMER	ANTRAGSTELLER	ZU ANTRAG 6
ÄA 06-1	**Bundesvorstand**	„Nikotinprodukte-Sachspenden-Beschluss (NikSpB)“

ANTRAGSTEXT

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

1. § 1 Abs. 3, § 3, § 4 Abs. 1 und Abs. 4 sowie §§ 5 und 6 werden gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „nikotinhaltige Kaugummis sowie sonstige der oralen, inhalativen oder transdermalen Nikotinaufnahme dienende Erzeugnisse“ durch die Wörter „sowie sonstige der oralen oder inhalativen Nikotinaufnahme dienende Erzeugnisse“ ersetzt.
3. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

   § 5 UMSETZUNG

   (1) Die Gliederungen können Nikotinprodukte zur Bewirtung aus eigenen Mitteln beschaffen. Zuwendungen hierfür werden als Geldspende entgegengenommen.

   (2) Der Bundesschatzmeisterix prüft bis zum nächsten Bundesparteitag, ob und in welcher Form Aufwendungen für Nikotinprodukte parteienrechtlich zuwendungsfähig gemacht werden können, und berichtet.

4. Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden zu §§ 6 und 7.

BEGRÜNDUNG

ZU NR. 1 UND 3

Der Antrag verpflichtet den Bundesschatzmeisterix in seiner Ursprungsfassung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Sachzuwendungen, deren parteienrechtliche Zuwendungsfähigkeit nach § 26 Abs. 4 S. 2 PartG zweifelhaft ist. Bei unrichtigen Bestätigungen haftet der Aussteller persönlich nach § 10b Abs. 4 S. 2 EStG; unrichtige Angaben im Rechenschaftsbericht lösen § 31b PartG aus. Der neue § 5 erhält das Anliegen des Antragstellers, verlagert die Prüfung aber dorthin, wo die erforderlichen Unterlagen vorliegen.

ZU NR. 2

Nikotinhaltige Kaugummis und Pflaster sind Arzneimittel nach § 2 AMG. Ihre Ausgabe an Dritte unterliegt anderen Regeln als die Abgabe von Tabakwaren und wirft Fragen nach Apothekenpflicht, Verkehrsfähigkeit und Haftung auf, die dieser Beschluss weder regelt noch regeln soll. Die Partei bewirtet, sie therapiert nicht. Wer aufhören will, findet dafür andere Formate; der Beschluss richtet sich an die, die es nicht vorhaben.